

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Kulturwissenschaft der Antike

Kennziffer

MA 18.1

(in der Fassung vom 3. März 2006 und der Änderung vom 25. Juli 2008)

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang "Kulturwissenschaft der Antike" ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, erstmals zum Wintersemester 2006/2007. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses "Kulturwissenschaft der Antike".
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss "Kulturwissenschaft der Antike" ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss "Kulturwissenschaft der Antike" berichtet dem Fachbereichsrat Literaturwissenschaft und dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Kulturwissenschaft der Antike" ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note: 2,5 und besser) in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach "Kulturwissenschaft der Antike" oder in einem dem Studiengang "Kulturwissenschaft der Antike" an der Universität Konstanz in Inhalt und Umfang äquivalenten Fach. Die Zulassung kann an die Auflage geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.
- Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Kulturwissenschaft der Antike" ist weiterhin der Nachweis des Latinums und Graecums, wobei eventuell fehlende Sprachnachweise innerhalb der ersten zwei Semester des MA-Studiums nachzuholen sind. Unter diesen Umständen kann – der Rahmenordnung entsprechend - die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zulassung kann mit der Auflage erteilt werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.
- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss "Kulturwissenschaft der Antike".

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.
- (2) Die Änderung vom 25. Juli 2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 8c/2006 vom 3. März 2006 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Satzung vom 25. Juli 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2008 veröffentlicht.